

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 61 (1946)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 4.20 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR

Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Sekretariat der Erziehungsdirektion. — 2. Promotion und Übertritt. — 3. Schulärztlicher Dienst. — 4. Schulzahnpflege. — 5. Lehrerwahlen. Ärztliche Untersuchung. — 6. Briefverkehr mit der Erziehungsdirektion. — 7. Zum amtlichen Verkehr. — 8. Neuauflage von Lehrmitteln. — 9. An die Schulen im Kanton Zürich. — 10. Pflanzenschutzgebiet am Uetliberg. — 11. Erhebung von Schulgeld. — 12. 55. Schweizerischer Lehrerbildungskurs Bern. — 13. Pro Infirmis. — 14. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 15. Verschiedenes. — 16. Literatur. — 17. Inserate. — 18. Promotionen. Beilagen: Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode 1945 (nur für Abonnenten); Sonderheft Pro Infirmis (die Lehrer der Stadt Zürich erhalten das Heft direkt durch die Vereinigung für Anormale zugesellt).

Sekretariat der Erziehungsdirektion.

Als Sekretäre der Erziehungsdirektion sind ernannt worden:

a) Für Hoch- und Mittelschule:

Dr. Rudolf Seitz, bisher Aushilfssekretär der Finanzdirektion,

Dr. Max Weber, bisher Aushilfssekretär der Erziehungsdirektion;

b) Für Volksschule und Lehrerbildung:

Hans Jucker, bisher Aushilfssekretär der Erziehungsdirektion.

Zürich, den 28. März 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Promotion und Übertritt.

Die Erziehungsdirektion muß immer wieder feststellen, daß sich einzelne Gemeindeschulpflegen nicht Rechenschaft ablegen über die Tragweite der Befugnisse, die das Schul-

gesetz ihnen einräumt in Bezug auf Aufnahme oder Ausschluß von Schülern für bestimmte Klassen. So kommt es vor, daß Schüler, die auf Grund von § 66 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 aus der Sekundarschule weggewiesen wurden, in einer andern Gemeinde zum Sekundarschulunterricht zugelassen werden. Anderseits werden Schüler, die in ihrer Wohnsitzgemeinde nicht promoviert werden konnten, in einer andern Gemeinde auf Grund eines besondern Promotionsverfahrens doch in die gewünschte Klasse aufgenommen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Volksschule des Kantons Zürich eine rechtliche Einheit darstellt. **Wenn also eine Schulpflege in Vollziehung des Volksschulgesetzes innerhalb ihrer Kompetenzen bestimmte Vorschriften zur Anwendung bringt, so haben ihre Verfügungen für alle andern Schulpflegen des Kantons Geltung.** Das ganze Rechtsprinzip der Volksschulgesetzgebung würde zerrüttet und der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetz beeinträchtigt, wenn der Schulpflichtige unliebsame Maßnahmen dadurch umgehen könnte, daß er seinen Wohnsitz wechselt oder in eine Privatschule eintritt.

Wir laden die Schulpflegen ein, darauf zu achten, daß ihre Verfügungen, die eine Verweigerung der Promotion gemäß § 48 und 58 des Volksschulgesetzes oder die Wegweisung eines Schülers aus der Sekundarschule gemäß § 66 desselben Gesetzes enthalten, nicht auf die erwähnte Art umgangen werden. **Vorkommnisse, die diesen Anordnungen zuwiderlaufen, sind sofort der Erziehungsdirektion zu melden.**

Die Erziehungsdirektion.

Schulärztlicher Dienst.

Der Schularztdienst bietet die besten Möglichkeiten zur körperlich-seelischen Kontrolle der jungen Generation, durch welche Fehlentwicklungen frühzeitig entdeckt und ihnen wirksam entgegengearbeitet werden kann. Es sind bisher schon viele gute Resultate erzielt worden, trotzdem Militärdienst und Überlastung durch die anormalen Verhältnisse der Kriegszeit die Arbeit hemmten. Jetzt, wo diese Hindernisse nach

und nach wegfallen, und anderseits immer deutlicher wird, wie wichtig die Friedensarbeit an der Jugend ist, sollen diese Aufgaben mit erneuter Energie und doppelter Anstrengung in Angriff genommen werden. Dabei müssen Lehrer, Schulbehörden, Schulärzte, Eltern und Fürsorger zusammenarbeiten, auf Grund der früher gegebenen Richtlinien, insbesondere der „**Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes**“ vom 19. Januar 1937 (Amtliches Schulblatt 1937, Nr. 2).

In wenigen Wochen sind **sämtliche Schulanfänger** durch den Schularzt zu untersuchen, **wobei die „ärztliche Schülerkarte“ anzulegen ist**. Kinder, die nicht in die öffentliche Schule gehen können, weil sie körperlich oder geistig-seelisch noch ungenügend entwickelt sind, oder weil ihnen Gebrechen anhaften, die sie dauernd vom Schulbesuch ausschließen, sind auf Grund ärztlicher Zeugnisse und auf Grund der Untersuchung des Schularztes zurückzustellen oder vom Schulbesuch zu dispensieren. **Es ist dafür zu sorgen, daß Erziehung und Ausbildung der Dispensierten auf andere Weise gesichert werden**. Zu diesem Zwecke sind sie dem kantonalen Jugendamt zu melden durch Ausfüllung und Einsendung des roten Formulars „Hilfe für körperlich oder geistig gebrechliche Kinder“, das vom kantonalen Lehrmittelverlag, Walchetur, bezogen werden kann. Das Jugendamt wird seinerseits die zuständige Fürsorgeinstanz benachrichtigen, die zusammen mit den Eltern und nötigenfalls mit den Schul- und Vormundschaftsbehörden die geeigneten Maßnahmen veranlassen wird.

Auch diejenigen Schüler, die in die Schule aufgenommen werden können, sollen gründlich untersucht werden. Es empfiehlt sich, vorher den Eltern die Erhebungsbogen „über den Gesundheitszustand der Schulkinder“ zuzusenden (zu beziehen beim Lehrmittelverlag) und sie um deren Ausfüllung und Rücksendung in die Schule zu handen des Schularztes zu ersuchen. Damit sichert und erleichtert sich der Schularzt die Arbeit wesentlich.

Auf der Rückseite dieses Bogens wird den Eltern mitgeteilt, daß eine Tuberkulinsprobe vorgenommen werde, falls sie dieselbe nicht ausdrücklich ablehnen. Erfahrungsgemäß sind es heute nur noch wenige Eltern, die damit nicht einverstanden

sind. Die Tuberkulinprobe soll mit allen andern Kindern vorgenommen und bei positiver Reaktion durch eine Durchleuchtung ergänzt werden. (In der Tuberkulose-Fürsorgestelle, im Kreisspital, im Röntgenkabinett des Schularztes. Besondere Vereinbarungen über die Kosten sind notwendig. Für Untersuchungen bei Privatärzten sind Ansätze von Fr. 2.— bis 4.—, je nach der Zahl der zu untersuchenden Kinder angemessen.)

Ferner ist besonders zu achten auf Konstitution und Skelett-Anomalien, Haltungsstörungen und Fuß-Anomalien, innersekretorische Störungen, Störungen der Sinnesorgane, Sprachstörungen, psychisches Verhalten, Tonsillenhypertropie, Gebiß, Struma, Herzkrankheiten, parasitäre und andere Haut- und Haarerkrankungen, Hernien (vgl. die Fragebogen zur Gesundheitsstatistik, welche den Schülärzten alljährlich durch den Lehrmittelverlag zugestellt werden).

Immer wieder treffen wir auf einzelne Kinder, deren mangelnde Seh- und Hörschärfe oder deren Schwachsinn zu spät entdeckt, die oft auch im Unterricht mißverstanden worden sind, und die dadurch in ihrer Entwicklung über Gebühr gehemmt wurden. Vorurteile der Eltern, die falsche Meinung, man könne doch nicht helfen, sind namentlich auch in Fällen von Krüppelhaftigkeit Gründe sträflicher Vernachlässigung. Das sollte im Kanton Zürich nicht mehr vorkommen.

Durch gute Beobachtung ihrer Schüler und Beizug des Schularztes, so oft es ihnen ratsam erscheint, können die Lehrer wesentlich zum guten Erfolg des Schularztdienstes beitragen. Dieser wird auch wirksam gefördert durch die **Mitwirkung des Schularztes in den Sitzungen der Schulpflege**. Gute Zusammenarbeit des Schularztes und der Schulbehörden mit dem kantonalen Jugendamt und den Bezirks-Jugendsekretariaten wird auch finanzielle Schwierigkeiten bei der Durchführung notwendiger Maßnahmen für einzelne Schüler überbrücken helfen.

An ihre Auslagen für die Organisation des Schularztdienstes erhalten die Schulgemeinden **Beiträge des Kantons und des Bundes**. Es fällt auf, daß lange nicht alle Gemeinden sich um diese Subventionen bewerben.

Kantonaler Schularzt:
Dr. med. H. Wespi.

Jugendamt des Kantons Zürich
Der Vorsteher: Dr. Hauser.

Schulzahnpflege.

Im Budget 1946 sind wiederum Fr. 50 000 für die Schulzahnpflege vorgesehen. Sie werden in erster Linie dazu dienen, Gemeinden, welche die Schulzahnpflege neu einführen, durch Gründungsbeiträge zu unterstützen. Ferner wird das „Zahnbüchlein“ wieder gratis an die Schüler der unteren Klassen abgegeben werden, und auf Bestellung kann den Gemeinden verbilligtes Zahnpflegematerial zum Vertrieb in den Schulen geliefert werden (1 Zahnbürste zu 74 Rappen, 1 Zahnpulverpackung zu 16 Rappen). Für aufklärende und Propagandaveranstaltungen in Behörden oder Gemeinden können Referenten, Lichtbilder usw. unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Schließlich wird es auch dieses Jahr möglich sein, den Gemeinden bis zur 12. Beitragssklasse Beiträge an die Betriebskosten des Schulzahnpflegedienstes zu verabfolgen.

Anfragen und Bestellungen sind an das kantonale Jugendamt zu richten, **Gesuche um Beiträge für die Betriebskosten des Kalenderjahres 1945 bis spätestens 31. Mai 1946 einzureichen.**

Zürich, im März 1946.

Jugendamt des Kantons Zürich
Der Vorsteher: Dr. E. Hauser.

Lehrerwahlen. Aerztliche Untersuchung.

Ziffer 10 der im Amtlichen Schulblatt vom 1. Februar 1937 publizierten „Wegleitung zur Durchführung des schulärztlichen Dienstes für Schulbehörden, Schulärzte und Lehrer“ vom 19. Januar 1937 lautet:

„Für die definitive Anstellung von Lehrern, Erziehern und Pflegepersonal ist gute Gesundheit Voraussetzung. Die Schulpflegen sind verpflichtet, die für eine Wahl in Aussicht genommenen Lehrer zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu veranlassen. Das ärztliche Zeugnis (Durchleuchtung notwendig!) ist dem Schularzt zur Einsichtnahme vorzulegen und hernach mit den Wahlakten dem Statthalteramt zuzustellen.“

Die Primar- und Sekundarschulpflegen und die Schulpflegen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, die Primar- und Sekundarlehrer, sowie die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen werden hiemit auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht. Die amtsärztliche Untersuchung kann durch einen Bezirksarzt, den Adjunkten eines Bezirksarztes, den Arzt einer kantonalen Krankenanstalt oder den Schularzt der Gemeinde erfolgen, in welcher die Wahl stattgefunden hat.

Lehrerwahlen können nicht genehmigt werden, wenn den Wahlakten das amtsärztliche Zeugnis nicht beiliegt.

Zürich, den 23. März 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Briefverkehr mit der Erziehungsdirektion.

Es kommt oft vor, daß Eingaben und Mitteilungen, die für die Erziehungsdirektion bestimmt sind, unter Privatadresse an den Erziehungsdirektor gesandt werden. Im Interesse einer ungehinderten Erledigung der Geschäfte ist es geboten, **Mitteilungen offiziellen Charakters, die für die Erziehungsdirektion bestimmt sind, an das Amt: Erziehungsdirektion, Wachtelator, nicht an den Erziehungsdirektor persönlich oder an eine Privatadresse zu richten.**

Zürich, den 22. März 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Zum amtlichen Verkehr.

Die lokalen Schulbehörden und die Lehrer werden neuerdings an die beim amtlichen Verkehr zu beachtenden Anordnungen erinnert.

1. Gesuche um die Errichtung von Vikariaten sind von den Schulpflegen schriftlich an die Erziehungsdirektion zu richten unter Angabe der Klassen, die zu führen sind. Wenn es sich um die Errichtung eines Vikariates wegen Krankheit handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen,

aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sind.

Der Erziehungsdirektion ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn ein Lehrer nach überstandener Krankheit oder beendigtem Militärdienst den Unterricht wieder aufnehmen kann.

2. Allfällige Reklamationen, die die Ausrichtung der Besoldungen betreffen, sind nicht an die Staatsbuchhaltung oder an die Finanzdirektion, sondern für alle Lehranstalten an die Erziehungsdirektion zu richten.

Dabei wird die Lehrerschaft darauf aufmerksam gemacht, daß die Besoldungs-Etats jeweilen schon am 10. des Monats abgeschlossen und der Staatsbuchhaltung zugestellt werden müssen. Allfällig nach dem 7. eines Monats eingehende Reklamationen oder erfolgte Beschlüsse und Mitteilungen können erst im folgenden Monat berücksichtigt werden.

3. Eingaben von Behörden sollen die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars tragen. Für Eingaben, die eine Behandlung durch den Erziehungsrat erfordern, ist aus Rücksicht auf eine geeignete Aktenversorgung die Wahl eines größeren Formates (Normalformat A 4) erwünscht.

Zuschriften, die für den Erziehungsdirektor bestimmt sind, sollen nicht an seine persönliche Adresse, sondern an das Amt gesandt werden.

4. Rücktrittsgesuche und Eingaben von Lehrern sollen **stets den Namen, den vollen Vornamen, die Stellung (Primar- oder Sekundarlehrer) und die Angabe des Wohnortes enthalten.** In Rücktrittsgesuchen ist ferner das Geburtsdatum anzugeben.

5. Hinschiede von Volksschullehrern sind durch die Schulpflege umgehend der Erziehungsdirektion mitzuteilen, unter Beilage einer vom Zivilstandamt des Heimatortes erstellten Abschrift des Familienscheines. Beim Hinschied von pensionierten Volksschullehrern, die nicht mehr am Orte ihrer letzten Wirksamkeit wohnten, ist es Pflicht der Hinterlassenen, der Erziehungsdirektion möglichst bald eine Abschrift des Familienscheines des Verstorbenen zuzustellen.

6. Zivilstandsänderungen. Lehrerinnen, die sich verheiraten, werden ersucht, dies der Erziehungsdirektion zur Kenntnis zu bringen. Bei solchen Meldungen ist darauf zu achten, daß stets der Schulort, (eventuell) der neue Bürgerort und die Stellung (Primar-, Sekundar- oder Arbeitslehrerin) angegeben wird.

7. Schließlich werden die Schulpflegen neuerdings und eindringlich eingeladen, die festgesetzten **Termine für Einsendungen der Berichte** usw. genau innezuhalten. Die Erziehungsdirektion wird in den Fällen, wo es sich um die Ausrichtung von Staatsbeiträgen handelt, bei Nichtinnehaltung des vorgesehenen Terminges die betreffenden Gesuche unberücksichtigt lassen oder den ordnungsmäßigen Beitrag kürzen. Die Verantwortung der Gemeinde gegenüber fällt alsdann zu Lasten der säumigen Behörde.

Zürich, den 20. März 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Neuausgabe von Lehrmitteln.

Die nachfolgend aufgeführten Lehrmittel sind noch vergriffen und können teilweise erst im Mai/Juni geliefert werden:

Primarschule:

Lesebuch 7. und 8. Klasse

Naturkunde 7. und 8. Klasse

Geographie 7. und 8. Klasse

(Das Geographie- und Geschichtslehrmittel erscheint in Zukunft getrennt. Der geschichtliche Teil kommt voraussichtlich erst im Jahre 1947 wieder zur Ausgabe.)

Rechenbuch 7. Klasse von E. Ungricht.

(Das bisherige Lehrmittel von Stöcklin kann noch in beschränkter Anzahl geliefert werden.)

Sekundarschule:

Rechenbuch für die Sekundarschule, III. Heft, von
Weiß & Schälchlin.

Naturkunde III. Teil, Physik

Naturkunde IV. Teil, Chemie

Geographielehrmittel

Gänzlich vergriffen ist das Geschichtslehrmittel für die Sekundarschule. Da mit der Neuausgabe voraussichtlich noch einige Jahre zugewartet werden muß, wird von der bisherigen Ausgabe ein Nachdruck erstellt. Lieferungen können jedoch frühestens nach den Sommerferien ausgeführt werden.

Das neue Grammatiklehrmittel für die Sekundarschule kommt auf Frühjahr 1947 zur Ausgabe.

Zürich, 20. März 1946.

Kantonaler Lehrmittelverlag.

An die Schulen im Kanton Zürich.

Das vereinigte Hilfswerk vom Internationalen Roten Kreuz, das seit 1941 an die vom Kriege verwüsteten Länder beträchtliche Mengen von Lebensmitteln, Kleidern und Medikamenten verteilt hat, ist im Begriffe, auch eine intellektuelle Hilfe zu organisieren. Das Hilfswerk hat in letzter Zeit ungezählte Gesuche um Abgabe von Büchern und Schulmaterialien aller Art erhalten, was ein Beweis dafür ist, daß diese Länder kein sehnlicheres Verlangen haben, als sobald wie möglich sich wieder mit vollem Einsatz der Erziehung der durch den Krieg verwahrlosten Jugend widmen zu können. Die Hindernisse, die sich diesem Ziel in den Weg legen, sind mannigfaltig. Vor allem fehlt es an Schulbüchern, Anschauungsmaterial (Bildern, Modellen usw.) und Unterrichtshilfsmitteln wie: Apparaten für den Physikunterricht, Werkzeugen, Zählrahmen, Tafeln, Kreiden, Schreibpapier, Bleistiften und Federn.

Die Erziehungsdirektion unterstützt die Aktion des Roten Kreuzes und erucht die lokalen Schulbehörden sowie die Lehrerschaft zu Stadt und Land, alle entbehrlichen Schulbücher und Schulmaterialien für den verfolgten Zweck zur Verfügung zu stellen. Die Sendungen sind direkt an die Commission Mixte de Secours de la Croix-Rouge Internationale, 4, Cours des Bastions, Genève, zu richten.

Zürich, den 27. März 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Pflanzenschutzgebiet am Uetliberg.

Am 10. Januar 1946 beschloß der Regierungsrat, das Lehrrevier der Abteilung Forstwirtschaft der Eidg. Technischen Hochschule auf dem Albisriederberg und dem Südhang des Uetliberges mit sofortiger Wirkung als Pflanzenschutzgebiet zu erklären, um die standortsgemäße Flora zu erhalten und zu pflegen. In diesem Areal ist jedes Pflücken und Ausgraben von Pflanzen verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das allgemein eingebürgerte Sammeln von Pilzen. Bei Zuwidderhandlungen finden die in Artikel 7 der Verordnung betreffend Pflanzenschutz vom 29. Januar 1921 festgelegten Strafbestimmungen Anwendung. Beschädigungen von Bäumen, Kulturen und Anlagen werden als Forstvergehen geahndet.

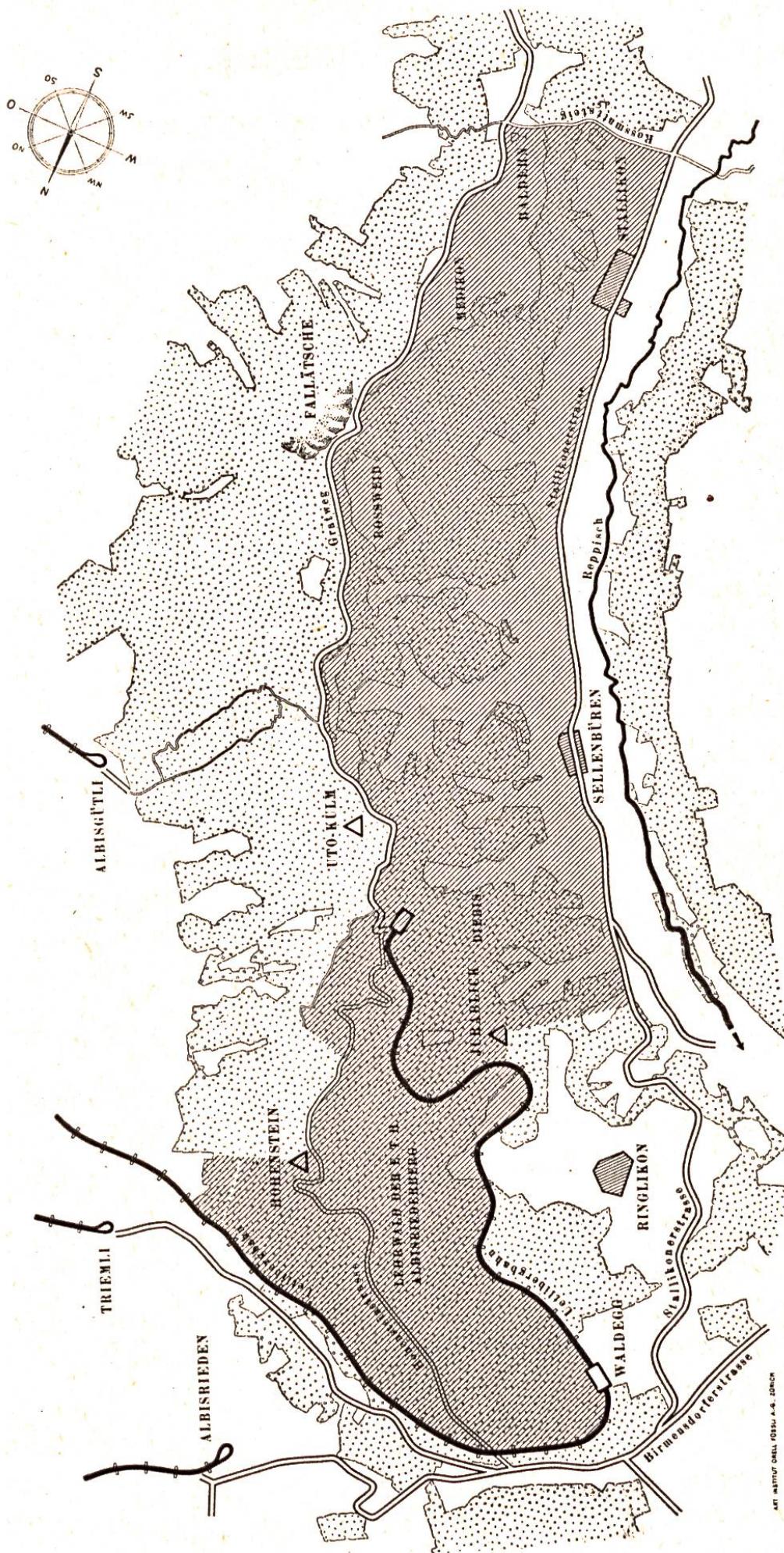
Das Betreten des Waldbodens bleibt grundsätzlich gestattet, da die Maßnahmen zum Schutze der Pflanzenwelt nicht derart sein sollen, daß der Wald der Bevölkerung als Erholungsgelände entzogen wird. Immerhin wird die Verwaltung des Lehrreviers der ETH. das Betreten einzelner Parzellen, die für Versuche oder als Reservate zu dienen haben, verbieten.

Die Waldungen und Wiesen des Schutzgebietes verfügen über eine artenreiche Pflanzenwelt und sind von großem botanischem Interesse. Sie eignen sich besonders als Anschauungsgebiet für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Die ETH. hat sich deshalb bereit erklärt, den Mittelschulen und Oberstufenabteilungen der Volksschule zum Besuch des Pflanzenschutzgebietes kundige Fachleute zur Verfügung zu stellen. Die Erziehungsdirektion lädt die Lehrerschaft angeleasantlich ein, den Schülern die Bedeutung des Lehrreviers bekanntzugeben und vom Angebot der ETH. nach Bedürfnis Gebrauch zu machen.

Die Grenzen des Pflanzenschutzgebietes sind aus dem nachstehend aufgezeichneten Plan ersichtlich. Im Gelände sind die Grenzen an den wichtigsten Zugängen zum Gebiet durch Tafeln bezeichnet.

Zürich, den 26. März 1946.

Die Erziehungsdirektion.



Lades Pflückken und Ausgraben von Pflanzen (ausgenommen Pilzen) ist in dem schräffierten Gebiet verboten.

Erhebung von Schulgeld.

Die Erziehungsdirektion kommt gelegentlich in die Lage, Anfragen betreffend die Erhebung von Schulgeld für Kinder, die nicht am Schulort niedergelassen sind, zu beantworten. Darauf bestehen weder gesetzliche Vorschriften noch bestimmte Richtlinien. Es ist den örtlichen Schulpflegen überlassen, nach Maßgabe ihrer Auslagen für das Schulwesen ein Schulgeld zu verlangen entweder von andern Schulgemeinden, von denen sie Schulkinder an ihre Schulen aufnehmen, oder von Eltern, die ihre Kinder nicht an ihrem Niederlassungsort zur Schule schicken.

Die Erziehungsdirektion beabsichtigt, sich die Grundlagen für die Beantwortung derartiger Anfragen zu beschaffen und ersucht deshalb sämtliche Schulpflegen der Primar- und Sekundarschule, die heute aus verschiedenen Gründen für bestimmte Schüler ein Schulgeld verlangen, ihr folgende Fragen zu beantworten*:

1. Aus welchen Gründen besuchen die Kinder, von denen ein Schulgeld erhoben wird, Ihre Schule:

- a) Auf Grund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Schulpflegen, hauptsächlich aus geographischen Gründen?
- b) Infolge Versorgung in Anstalten, Heimen oder als Pflegekinder in der Gemeinde?
- c) Aus persönlichen Motiven der Eltern?
- d) Aus andern Gründen?

2. Von wem wird das Schulgeld erhoben? (Auswärtige Schulgemeinde oder Eltern)?

3. Nach welchen Gesichtspunkten wird das Schulgeld berechnet?

4. Wie groß ist das erhobene Schulgeld pro Schulkind und Jahr?

Die Schulpflegen sind gebeten, ihre Antworten bis 30. Juni 1946 einzusenden.

Die Erziehungsdirektion.

* Ausländische Schüler, für welche weiterhin diejenigen Richtlinien gelten, die im Amtlichen Schulblatt 1935 S. 205 und 1942 S. 98 veröffentlicht wurden, sind nicht aufzuführen.

55. Schweizerischer Lehrerbildungskurs Bern.

Der Schweizerische Verein für Handarbeit und Schulreform, der sich zur Aufgabe stellt, den technischen Unterricht für Knaben methodisch und praktisch auszugestalten und die Bestrebungen der Schulreform zu fördern, veranstaltet vom 14. Juli bis 10. August in Bern den 55. Schweizerischen Lehrerbildungskurs. Der Kurs steht unter der Oberaufsicht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Es werden folgende Kurse durchgeführt:

A. Technische Kurse (Handarbeit).

1. Handarbeiten für die Unterstufe, 1.—4. Schuljahr, 3 Wochen, 22. Juli bis 10. August.
2. Papparbeiten für die Mittelstufe, 4.—6. Schuljahr, 4 Wochen, 15. Juli bis 10. August.
3. Papparbeiten (Fortsbildungskurs), 2 Wochen, 15.—27. Juli.
4. Holzarbeiten für die Oberstufe, 7.—9. Schuljahr, 4 Wochen, 15. Juli bis 10. August.
5. Holzarbeiten (Fortsbildungskurs), 2 Wochen, 29. Juli bis 10. August.
6. Einführung in leichte Holzarbeiten, 2 Wochen, 15.—27. Juli.
7. Schnitzen: a) 2 Wochen, 15.—27. Juli; b) 2 Wochen, 29. Juli bis 10. August.
8. Flugzeugmodellbau, 7.—9. Schuljahr, 31. Juli bis 10. August.
9. Metallarbeiten, 7.—9. Schuljahr, 4 Wochen, 15. Juli bis 10. August.

B. Didaktische Kurse.

10. Arbeitsprinzip auf der Unterstufe, 1.—3. Schuljahr, 3 Wochen, 22. Juli bis 10. August.
11. Arbeitsprinzip auf der Mittelstufe, 4.—6. Schuljahr, 3 Wochen, 22. Juli bis 10. August.
12. Arbeitsprinzip auf der Oberstufe, 7.—9. Schuljahr:
 - a) Gesamtunterricht, 2 Wochen, 15.—27. Juli;
 - b) Lebenskunde an Mädchenoberschulen, 22.—27. Juli;
 - c) Biologie, 29. Juli bis 8. August;
 - d) Physik-Chemie, 8.—9. Schuljahr, 29. Juli bis 8. August.

13. Muttersprachlicher Unterricht, 5.—9. Schuljahr, 22.—27. Juli.
14. Pflege der Schul- und Volksmusik, 15.—20. Juli.
15. Technisches Zeichnen auf der Oberstufe 15.—23. Juli.
16. Wandtafelskizzieren mit Heftgestaltung:
 - a) Unter- und Mittelstufe, 15.—20. Juli;
 - b) Oberstufe, 29. Juli bis 3. August.

Das vollständige Kursprogramm kann bei der kantonalen Erziehungsdirektion, bei den Schulausstellungen in Basel, Bern, Freiburg, Lausanne, Locarno, Neuenburg und Zürich sowie bei der Kursdirektion (Lehrer Max Boß) in Bern bezogen werden. Die Anmeldungen sind bis spätestens **20. April 1946** der Erziehungsdirektion des Wohnkantons einzureichen. Für jede weitere Auskunft wende man sich an die Kursdirektion. Es ergibt an die Lehrerschaft sämtlicher Stufen die freundliche Einladung, an diesem Kurse teilzunehmen. Es konnten auch für den diesjährigen Kurs gewiegte Kursleiter gewonnen werden, die alle Gewähr dafür bieten, daß der Kurs der Lehrerschaft wertvolle Anregungen geben wird für eine harmonische Ausbildung unserer Jugend.

Die Erziehungsdirektion ist bereit, den im zürcherischen Schuldienst stehenden Lehrkräften an die Kosten, die ihnen aus dem Besuch des Fortbildungskurses erwachsen, einen angemessenen Beitrag zu leisten und ersucht die örtlichen Schulbehörden, den Teilnehmern aus ihren Gemeinden eine gleich große Unterstützung wie die kantonale Leistung zukommen zu lassen. Die Namen der Kursteilnehmer werden den in Frage kommenden Gemeinden bei Anweisung des Staatsbeitrages bekanntgegeben.

Zürich, den 23. März 1946.

Die Erziehungsdirektion.

Pro Infirmis.

„Hundert Unglückliche gehen verloren, weil sie niemand zum Gefühl dessen, was sie noch sind, emporhebt.“ Dieses Pestalozziwort ruft Pro Infirmis bei der diesjährigen Kartenaktion in Erinnerung. Niemand dürfte den Sinn besser erfas-

sen als Lehrer und Erzieher, deren Aufgabe es ist, zu heben und zu entfalten. Darum bittet Pro Infirmis jedes Jahr besonders um ihre Mitarbeit zur Zeit der Kartenaktion. Diese beginnt für 1946 am 25. März und dauert in der Hauptsache während des Monats April. Spielt die Sammlung der materiellen Mittel auch eine große Rolle, so ist doch der andere Zweck der Aktion ebenso wichtig: das Wecken des Verständnisses für die Behinderten. Was im Kind und im Jugendlichen nicht wachgerufen wird, das entfaltet sich im späteren Leben nur unter besonders günstigen Umständen. Darum bittet Pro Infirmis die Lehrerschaft dringend, eben im Pestalozzijahr bei den anvertrauten Kindern nicht nur das Verständnis für die Behinderten zu wecken, sondern edle Gesinnung und ritterliche Haltung zu pflegen. Praktische Gelegenheit zur Übung bietet auch das Schülerleben sehr zahlreich. Das Zentralsekretariat Pro Infirmis dankt für jede Unterstützung herzlich.

Das Sonderheft der Vereinigung für Anormale liegt dieser Nummer bei. *

Die Erziehungsdirektion.

Stipendienrückerstattungen. Der Erziehungsdirektion wurde von zwei ehemaligen Schülern der kantonalen Handelschule Zürich als Rückerstattung seinerzeit erhaltener Stipendien der Betrag von Fr. 685 überwiesen.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Rücktritt von Dr. med. F. Altherr, Obfelden, als Mitglied der Bezirksschulpflege Affoltern.

Sekundarschülerstipendien. Die Gesuche der Sekundarschulpflegen um Gewährung staatlicher Stipendien für das Schuljahr 1945/46 an bedürftige, strebsame Schüler der III.

* Die Lehrerschaft der Stadt Zürich erhält das Heft direkt zugestellt.

Klasse der Sekundarschule werden im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und der §§ 53 und 54 der Vollziehungsverordnung vom 15. April 1937 in folgendem Umfange berücksichtigt:

Stipendium je	Fr. 50	Fr. 60	Fr. 70
Schüler	81	91	218
Total für 390 Schüler			Fr. 24 770.

Die Zuteilung der staatlichen Stipendien an Sekundarschüler wird an die Bedingung geknüpft, daß der mit einem Stipendium bedachte Schüler bis zum Schluß des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß aus der Schulkasse ein Beitrag, der mindestens die Hälfte der Staatsleistung zu betragen hat, für Stipendien angesetzt werde. Die vom Staate zugesprochenen Stipendienbeträge sind ungeschmälert auszurichten; es ist nicht zulässig, die Beiträge ganz oder teilweise andern Schülern zuzuwenden. Dagegen können die Leistungen der Schulgemeinde auch Schülern verabreicht werden, die kein Staatsstipendium erhalten.

Nicht zur Auszahlung gelangende Stipendienbeträge sind bis Ende April 1946 der Staatskasse Zürich (Postcheckkonto VIII 2002) zurückzuerstatten. Der Erziehungsdirektion ist von Rückerstattungen Kenntnis zu geben.

Neue Lehrstelle. In Herrliberg/Dorf wird auf Beginn des Schuljahres 1946/47 eine neue (sechste) Lehrstelle provisorisch geschaffen.

Abgang von Lehrkräften.

Hin s c h i e d :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	im Schul-dienst seit:	Todestag
Primarlehrer.				
Dübendorf-Gfenn	Haug, Hermann	1869	1889—1935	10. 1. 1946

Sekundarlehrer. Patentierungen. Als Sekundarlehrer werden patentiert und erhalten das Wählbarkeitszeugnis:
Sprachlich-historische Richtung:

Schnorf, Hans, geboren 1919, von Küsnacht und Uetikon am See.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:
Kübler, Werner, geboren 1922, von Zürich.

Verweserei.

Primarlehrer.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt:
Zumikon	Girsberger, Marta, von Mogelsberg (SG.)	11. 2. 1946

Vikariate im Monat März.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. März .	55	1	10	9	1	1	10	—	4	91
Neu errichtet wurden	48	8	1	12	1	—	7	—	1	78
	103	9	11	21	2	1	17	—	5	169
Aufgehoben wurden	62	2	1	8	—	—	2	—	1	76
Zahl der Vikariate Ende März .	41	7	10	13	2	1	16	—	4	93

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Geschichte mit Nebenfach Deutsch: Ernst Ehrenzeller, geboren 1919, von St. Gallen.

Kantonsschule Zürich (Oberrealschule). Wahl von Hans-Ulrich Dütsch, geboren 1917, von Winterthur, zum Hauptlehrer für Chemie, Physik und Mathematik.

Wahl von Hans Honegger, geboren 1916, von Zürich, zum Hauptlehrer für Mathematik und Darstellende Geometrie.

Wahl von Otto Schläpfer, geboren 1917, von Wädenswil und Waldstatt (AR), zum Hauptlehrer für Mathematik und Darstellende Geometrie.

Wahl von Bruno Quadri, geboren 1917, von Agno (TI) und Winterthur, zum Hauptlehrer für Französisch und Italienisch.

Technikum Winterthur. Wahl von Hans Steiner, geboren 1897, von Winterthur, zum Hauptlehrer für maschinentechnische Fächer.

Verschiedenes.

Ausstellung über Pestalozzis Leben und Wirken (Vergangenheit und Gegenwart), vom 12. Januar bis 23. Juni 1946 im Pestalozzianum Zürich, Beckenhofstraße 31—35.

Pestalozzi und sein Freundeskreis, Auswirkungen in andern Ländern. Anstaltserziehung. Kindergarten. Nationale Erziehung: Landwirtschaftliche Bildung, Frauen- und Mütterschulung. Mädchenhandarbeit. Demokratische Erziehung. Schulgemeinschaft in Dorf und Stadt.

Über die zahlreichen Veranstaltungen (Lehrproben, Vorträge und musikalische Darbietungen), die im Rahmen der Ausstellung durchgeführt werden, enthält das Ausstellungsprogramm des Pestalozzianums nähere Angaben.

Wanderphotographen. Unter verschiedenen Geschäftsempfehlungen wenden sich zurzeit Wanderphotographen an Schulbehörden und Lehrerschaft mit dem Ersuchen, Schulkinder oder -klassen in der Schule photographieren zu dürfen.

Die Polizeidirektion macht darauf aufmerksam, daß die Ausübung des Photographengewerbes und der Verkauf von Photos im Umherziehen unter die Bestimmungen des Markt- und Hausierergesetzes vom 17. Juni 1894 fallen und eines Patentes bedürfen. Die Mißachtung der Vorschriften zieht Strafe nach sich.

Wir laden Schulbehörden und Lehrerschaft ein, keine Photos während des Schulunterrichtes durch Wanderphotographen vornehmen zu lassen. Auf jeden Fall sollte von jedem Wanderphotographen die Vorweisung des Gewerbepatentes verlangt werden. Besitzt er kein Patent oder ist dasselbe nicht gültig, so soll seinem Begehr nicht entsprochen werden, dagegen ist er der Polizeistation zu melden. Das Photographieren durch ortsansässige Photographen ist gestattet.

Zürich, den 19. März 1946.

Die Erziehungsdirektion

Literatur.

1. Psychologie, Pädagogik.

Heinrich Meng, Zwang und Freiheit in der Erziehung.
Verlag Hans Huber, Bern 16. 239 S. Leinen Fr. 14.20.

2. Unterricht.

Handarbeit und Schulreform. Monatsschrift des Schweizerischen Vereins für Handarbeit und Schulreform. Abonnementspreis für die Schweiz

Fr. 5.—. Gedruckt bei Müller, Werder & Co. AG., Zürich 7. Das gediegene Organ des Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform steht im 50. Jahrgang.

Lebendiger Unterricht an Schweizer schulen. Ein Verzeichnis von Lehrmitteln für die Unterrichtspraxis auf allen Stufen. 32 S. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Prof. Friedrich Frauchiger, Kaufmännisches Rechnen. Lehrbuch mit Musterbeispielen und Übungsaufgaben für Handelsschulen und zum Selbstunterricht. III. Teil. 124 S. Brosch. Fr. 4.50. Orell Füssli Verlag, Zürich.

Prof. Karl Dändliker, Aufgabensammlung der darstellenden Geometrie. Mathematisches Unterrichtswerk für höhere Mittelschulen, herausgegeben vom Verein schweizerischer Mathematiklehrer. 148 S. Kart. Fr. 3.30. Orell Füssli Verlag, Zürich.

Dr. F. Stähli / Dr. F. Meyer, Aufgabensammlung der Algebra. Mathematisches Unterrichtswerk für höhere Mittelschulen, herausgegeben vom Verein schweizerischer Mathematiklehrer. 172 S. Kart. Fr. 3.60. Orell Füssli Verlag, Zürich.

Dr. Heinrich Frick, Leitfaden für die Einführung in die Infinitesimalrechnung mit Aufgabensammlung. 68 S. Brosch. Fr. 4.20. Verlag Schultheß & Co. A.-G., Zürich.

Dr. Heinrich Frick, Planimetrie mit Übungsaufgaben. 84 S. Brosch. Fr. 4.50. Verlag Schultheß & Co. A.-G., Zürich.

F. L. Sack, An English Reader. Englisches Lesebuch für das 2. und 3. Jahr des Englischunterrichts. Brosch. Fr. 3.80. 95 S. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Abriß der lateinischen Schulgrammatik, Formenlehre. Herausgegeben vom Lehrmittelverlag des Erziehungsdepartements Basel-Stadt. 74 S. Kart. Fr. 2.80. Verlag Gasser & Co. A.-G., Basel.

Pierre Barrelet, Mémento de grammaire française. Le français en 15 points pour élèves et adultes. Brosch. Fr. 1.20. 48 S. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Nouvelles modernes IV, in der Sammlung Französische Lesehefte mit Präparation. Selbstverlag des Herausgebers: Dr. Fritz Hunziker, Trogen. 40 S. Brosch. Fr. —.70.

Dr. M. Loosli, Kärtchen für die Pflanzenbank. Über 400 vorgedruckte Anschriften zu verbreiteten Blütenpflanzen und Farnen. Mit einem Anhang: Etiketten zu Speise- und Giftpilzen. Preis Fr. 7.50 plus Steuer. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Hans Siegrist, Wanderung mit dem Jahr. Naturkundliche Plaudereien. 96 S. Kart. Fr. 3.75. Verlag Schweizerischer Verein für Handarbeit und Schulreform. Druck: Müller, Werder & Co. AG., Zürich.

Dr. M. Oettli, Vererbung im Biologieunterricht. Anregungen zur Behandlung erbygienischer Fragen in den oberen Mittelschulklassen. 31 S. Brosch. Fr. 1.50. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

F. T. Wahlen, Das Schweizerische Anbauwerk 1940—1945. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich auf das Jahr 1946. 87 S. Brosch. Fr. 7.50. Verlag Gebr. Fretz A.-G., Zürich.

Dr. Arnold Jäggi, Erläuterungen zu „Die alte Eidgenossenschaft und ihr Untergang“. 50 S. Brosch. Fr. 2.50. Paul Haupt und Staatlicher Lehrmittelverlag, Bern.

Ernst Böß, Europa. Zeichenheft mit Text Nr. 2. Verlag Orell Füssli, Zürich. 36 S. Fr. 1.80.

Ernst Böß, Erde. Zeichenheft mit Text Nr. 3. 36 S. Verlag Orell Füssli, Zürich. Fr. 1.80.

Dr. K. Förster, Antiqua, eine praktische Anleitung, nach der man jede Schrift im Selbstunterricht leserlicher und flüssiger schreiben lernen kann. 36 S. Brosch. Fr. 2.40. Verlag A. Francke A.-G., Bern.

Trudi Biedermann-Weber, Wir lernen flöten. Kleiner Lehrgang für das Spiel auf der selbstgebauten Bambusflöte. 56 S. Brosch. Fr. 4.—. Sämann-Verlag Zollikon/Zürich.

Margrit Mätzeneder-Keller, Kleider- und Wäschepflege im Haushalt. 48 S. Brosch. 85 Rappen. Keller-Verlag, Aarau.

Hermann Bodmer und Paul Kleiner, Dreisprachiges gärtnerisch-botanisches Fachwörterbuch. Verlag des Verbandes Schweiz. Gärtnermeister, Forchstraße, Zürich. 80 S. Brosch. Fr. 3.50.

3. Kulturgeschichte.

Alexandre Vinet, Ausgewählte Werke. In deutscher Übersetzung herausgegeben von Ernst Staehelin. 3. Band: Vinet als Professor der Theologie im Zeitalter des beginnenden Radikalismus (1837—1844). Leinen Preis Fr. 10.50. Zwingli-Verlag, Zürich.

Bonjour und Muschg, Pestalozzi-Feier. Ansprachen in der Martinskirche (Basler Universitätsreden Heft 19), Helbing und Lichtenhahn Verlag, Basel, geheftet Fr. 1.80.

4. Heimatkunde.

Prof. Wilhelm Brückner, Schweizerische Ortsnamenkunde. Buchdruckerei G. Krebs, Verlagsbuchhandlung A.-G., Basel. Fr. 8.—.

Schule und Vaterland, Dokumente aus der Kriegszeit 1939—1945. Herausgegeben vom Institut auf dem Rosenberg, St. Gallen. 62 S. Brosch.

5. Zeitschriften.

Schweizerisches evangelisches Schulblatt, Organ des Evangelischen Schulvereins der Schweiz. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis jährlich Fr. 8.20, halbjährlich Fr. 4.20. Druck: Orell Füssli A.-G., Zürich.

Schweizer Erziehungs-Rundschau, illustrierte Monatsschrift für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz. Erscheint monatlich. Abonnementspreis direkt vom Verlag Fr. 8.— jährlich, bei der Post bestellt: jährlich Fr. 8.30. Druck: Kommerzdruck und Verlags AG., Zürich.

Eltern-Zeitschrift für Pflege und Erziehung des Kindes. Monatsschrift. Abonnementspreis (ohne Versicherung) jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.25. Probenummern sind kostenlos bei jeder Buchhandlung sowie beim Art. Institut Orell Füssli AG., Zürich, erhältlich.

Illustrierte schweiz. Schülerzeitung „Der Kinderfreund“. Monatsschrift, herausgegeben von der Jugendschriftenkommis-

sion des Schweiz. Lehrervereins. Redaktion R. Frei-Uhler. Jährlich Fr. 2.40, halbjährlich Fr. 1.20. Gebundene Jahrgänge zu Fr. 3.50. Verlag Büchler & Co., Bern.

6. Jugendschriften.

Neuerscheinungen des Schweizerischen Jugendschriftenwerkes, Stampfenbachstraße 12, Zürich:

- E. P. H ü r l i m a n n , Rolf schafft's. Reihe: Geschichte, von 12 Jahren an.
- S e l m a L a g e r l ö f , Die Lichtflamme. Reihe: Literarisches, von 11 Jahren an.
- H. C h. A n d e r s e n , Der fliegende Koffer. Reihe: Literarisches, von 10 Jahren an.
- A. E. M a r q u e z , Charles geht zum Film. Reihe: Berufsberatung, Erwerbsleben, von 14 Jahren an.
- E. B a l z l i , Res und Resli und Bläß und Stern. Reihe: Literarisches, von 11 Jahren an.
- W a l t e r S c h ü t z , Diviko und die Helvetier, Reihe: Geschichte, von 12 Jahren an.
- Bitte, gib mir Brot. Reihe: Für die Kleinen, von 9 Jahren an.
- F r i t z A e b l i , Balz und Dorothee fahren mit der SBB. Reihe: Zeichnen und Malen.
- G. O. D r y h r e n f u r t h , Gefahr! Reihe: Reisen und Abenteuer, von 14 Jahren an.
- W e r n e r K u h n , Die erste Weltumsegelung. Reihe: Reisen und Abenteuer, von 12 Jahren an.
- K l a r a W e h r l i , Mit Volldampf durch 5 Erdteile. Reihe: Reisen und Abenteuer, von 12 Jahren an.
- Neuerscheinungen der Schweizer Freizeit-Wegleitungen, Verlag Pro Juventute, Zürich:
- R u d o l f S t ö ß e l , Schnitzt, malt und spielt Kasperli!
- R o b e r t L o e l i g e r , Streifzüge ins Reich der Insekten.
- J. M ü l l e r , Schreinern. Kleiner Lehrgang für die Grundlage der Holzbearbeitung zum häuslichen Gebrauch.
- J. M ü l l e r , Schnitzen und Basteln. Ideen und Anleitungen fürs eigene Gestalten einfacher und schöner Holzgegenstände.

7. Verschiedenes.

- J a k o b H e ß , Susanna Orelli. Leben und Werk. Herausgegeben vom Schweiz. Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, Landesvorstand in Bern. 47 S. Brosch. Fr. —.80.
- F r i t z W a r t e n w e i l e r , August Forel. Ein Lebenskampf für die Gesundheit von Leib und Seele. Buchdruckerei und Verlag Fr. Dürig, Ostermundigen-Bern. 46 S. Brosch. Fr. —.80.
- D r. H a n s M. S u t e r m e i s t e r , Von Tanz, Musik und andern schönen Dingen. Psychologische Plaudereien. Verlag Hans Huber, Bern. 140 S. Brosch.
- G u t w o h n e n . Ein Ratgeber für praktische Wohnungsgestaltung. Verlag B. Wepf & Cie., Basel. 95 S. Brosch.

Inserate.

Primararbeitsschule Rifferswil.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin wegen Erreichung der Altersgrenze ist die Stelle einer Arbeitslehrerin an der Mädchenhandarbeitsabteilung unserer Primarschule auf Beginn des Schuljahres 1946/47 neu zu besetzen.

Die jährliche Gemeindezulage beträgt für 2 mal 3 Stunden pro Woche (je an einem Vormittag und Nachmittag) Fr. 800.— plus 20 % Teuerungszulage.

Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan sind bis 12. April dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Ernst Frick, Ober-Rifferswil, einzureichen.

Rifferswil, den 15. März 1946.

Die Schulpflege.

Promotionen.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde in den Monaten Februar und März 1946 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachstehend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Bietenholz, Walter, von Pfäffikon, Kt. Zürich: „Gewerbeschutz im Verhältnis zur Handels- und Gewerbefreiheit“.

Boveri, Ursula, von Baden, Kt. Aargau: „Über die rechtliche Natur der Investment Trusts und die Rechtsstellung des Zertifikatinhabers“.

Fehlmann, Max, von Menziken, Kt. Aargau: „Die rechtliche Stellung der freien wissenschaftlichen Berufe“.

Frehner, Roger Werner, von Urnäsch und Zürich: „Die aktienrechtliche Fusion nach schweizerischem Recht“.

Hodler, Fredy, von Gurzelen, Kt. Bern: „Die steuerrechtliche Abgrenzung der juristischen Personen unter spezieller Berücksichtigung der Entwicklung im Kanton Zürich“.

Hürlimann, Alexander, von Zürich: „Das intertemporale Genossenschaftsrecht. Beitrag zur Frage der Anpassung alter Aktiengesellschaften und Genossenschaften an das revidierte Obligationenrecht“.

Oechslin, Karl, von Einsiedeln: „Das schweizerische Postregal in Dogmatik und Rechtssprechung nach Einführung des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr vom 2. Oktober 1924“.

Schächlbin, Hans Heinrich, von Zürich: „Die Auswirkungen des Proportionalwahlverfahrens auf Wählerschaft und Parlament unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse“.

Schießer, Heinrich, von Diesbach, Kt. Glarus: „Der Schutz des Kindesvermögens im schweizerischen Zivilrecht“.

Schreiber, Hans, von Thusis, Kt. Graubünden: „Das materielle Strafrecht der kantonalen Einführungsgesetze zum schweizerischen STGB“.

Widmer, Jakob, von Meilen: „Die Organisation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schweizerischem Recht“.

Zwicky, Ernst F., von Mollis, Kt. Glarus: „Der Strafschutz der schweizerischen Eisenbahnen nach dem Inkrafttreten des STGB“.

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Attinger, Karl, von Dübendorf: „Les Caisses de compensation militaires. Le régime des allocations pour perte de salaire institué par l'Arrêté du Conseil Fédéral du 20 décembre 1939 et ses répercussions“.

Baschy, Jacques, von Glarus: „Der schweizerische Wohnungsmarkt 1939 bis 1943“.

Hugelshofer, Hugo, von Lippoldswilen, Kt. Thurgau: „Die gesetzliche Regelung der Heimarbeit nach dem Bundesgesetz von 1940“.

Kunz, Max, von Zürich: „Die Vermögensverhältnisse der selbständig Erwerbenden ausgewählter Berufe in Industrie und Handwerk. Eine Untersuchung der statistischen Ergebnisse des Eidg. Wehropfers 1940“.

Niehans, Jürg, von Bern: „Der Gedanke der Autarkie im Merkantilismus von einst und im Neomerkantilismus von gestern“.

Der Dekan: K. O f t i n g e r.

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

Bollag, Werner, von Ober-Endingen, Kt. Aargau: „Über Konstitutionstypen, Krankheitsdisposition und vegetativ-endokrine Funktionen“.

Eschle, Max, von Uster: „Über die extraartikuläre Arthrodese des Hüftgelenkes“.

Gennheimer, Carl Arthur, von Zürich: „Neuere Ergebnisse der Pneumoniebehandlung mit Sulfonamiden. Erfahrungen an der Med. Univ.-Klinik Zürich, vom Oktober 1941 bis August 1944“.

Hajdukiewicz, Jerzy E. M., von Lwow-Zakopane (Polen): „Über die Extrauterin-graviditäten in den Jahren 1928 bis 1944“.

Hauser, Meta, von Näfels, Kt. Glarus: „Irgafen-Na als lokales Wundbehandlungsmittel“.

Lienhard, Alfred, von Herisau: „Ein Beitrag zur Untersuchung des Kontusions-saums“.

Prader, Andrea, von Davos und Zürich: „Beitrag zur Kenntnis der Entwicklung der Chorda dorsalis beim Menschen“.

Stierlin-Weber, Sonja, von Schaffhausen: „Der Vitamin K-Test als Leberfunktionsprüfung“.

Suenderhauf, Hugo, von Untereggen, Kt. St. Gallen: „Beitrag zur Klinik der Geburten in Beckenendlage“.

Suppiger, Josef, von Luthern, Kt. Luzern: „Der Liquorbefund bei der Alters-demenz und seine Beziehungen zum Krankheitsbild“.

Wirz, Felix, von Schötz, Kt. Luzern: „Die Häufigkeit des Erythema nodosum bei der tuberkulösen Primoinfektion im Kindesalter“.

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Boitel, Henri Raoul, von Neuchâtel: „Der Blutspendedienst in der Schweiz“.

Feigel, Alfred, von Mellingen, Kt. Aargau: „Über drei Fälle von Trophoedem Meige“.

Der Dekan: G. F a n c o n i.

Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:

Bachmann, Paul, von Dürnten, Kt. Zürich: „Über amelia posterior beim Schwein unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen Rückenmarksanomalien“.

Degen, Walter, von Oberdorf, Kt. Baselland: „Die infektiöse Pferde-Anämie im Kanton Baselland und deren Bekämpfung durch tierseuchenpolizeiliche Maßnahmen“.

Zindel, Walter, von Maienfeld, Kt. Graubünden: „Die Kastration des Hengstes unter besonderer Berücksichtigung der an der Veterinär-chirurgischen Klinik der Universität Zürich seit mehr als dreißig Jahren geübten Methode“.

Der Dekan: A. Krupski.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Blaskiewicz, Tadeusz, von Bromberg (Polen): „Die pädagogische Umwälzung in Frankreich im 18. Jahrhundert“.

Graf, Gottlieb August, von Wald, Kt. Zürich: „Der Ausbruch des Weltkrieges 1914 im Lichte der deutschschweizerischen Presse“.

Pult, Jon, von Sent, Kt. Graubünden: „Die Bezeichnungen für Gletscher und Lawine in den Alpen“.

Rohr, Adolf, von Hunzenschwil, Kt. Aargau: „Studien zur Entwicklung der Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern, besonders in Lunkhofen, Holderbank, Rein und Elfingen“.

Salomonski, Eva, von Berlin: „Funciones formativas del prefijo aestudiadas en el castellano antiguo“.

Schneeberger, Fritz, von Ochlenberg, Kt. Bern: „Über die Beobachtung schwererziehbarer Schüler in Beobachtungsklasse und Beobachtungsheim“.

Der Dekan: A. Steiger.

Von der Philosophischen Fakultät II:

Kanter, Marion, von Saarbrücken: „Einige Derivate der 4-Aminobenzolsulfinsäure und der 4-Aminobenzolsulfinsäure“.

Wirz, Albert, von Zürich: „Beiträge zur Kenntnis des Ladinikums im Gebiete des Monte San Giorgio“.

Stähelin, Max, von Sommeri, Kt. Thurgau: „Neue Homologe des Alpha-Tocopherols, Vitamin E“.

Der Dekan: A. Däniker.